

Diözesansatzung der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) in der Diözese Passau



Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I: NAME, SITZ UND STRUKTUR

Artikel 1	Name des Verbandes	5
Artikel 2	Sitz des Verbandes	5
Artikel 3	Geschäftsjahr	5
Artikel 4	Rechtsfähigkeit	5
Artikel 5	Aufbau des Diözesanverbandes	5
Artikel 6	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	5
Artikel 7	Verbundene Organisationen/Kooperationspartner*innen	5

ABSCHNITT II: ZEICHEN, PATRON*INNEN UND VORBILDER

Artikel 8	Zeichen, Patron*innen und Vorbilder	6
-----------	-------------------------------------	---

ABSCHNITT III: DIE LEITSÄTZE DER KLJB

Artikel 9	Jugendliche in der KLJB	6
Artikel 10	KLJB als Gemeinschaft	6
Artikel 11	KLJB in der Kirche	6
Artikel 12	KLJB im ländlichen Raum	6

ABSCHNITT IV: GRUNDSATZAUSSAGEN

Artikel 13	Zielgruppe	6
Artikel 14	Zugehörigkeit zur KLJB	6
Artikel 15	Zielsetzung	6
Artikel 16	Grundsätze des Handelns	7
Artikel 17	Bildungsansatz	7
Artikel 18	Vertretungsfunktion	7

ABSCHNITT V: MITGLIEDSCHAFT IN DER KLJB-GRUPPE

Artikel 19	Voraussetzung für die Aufnahme	7
Artikel 20	Aufnahmeverfahren	8
Artikel 21	Mitgliedschaftsrechte	8
Artikel 22	Schutz der Mitgliedschaftsrechte	8
Artikel 23	Mitgliedschaftspflichten	8
Artikel 24	Erlöschen der Mitgliedschaft	9

ABSCHNITT VI: EINZELMITGLIEDSCHAFT

Artikel 25	Voraussetzung für die Aufnahme	9
Artikel 26	Aufnahmeverfahren	9
Artikel 27	Mitgliedschaftsrechte	9
Artikel 28	Mitgliedschaftspflichten	10
Artikel 29	Erlöschen der Mitgliedschaft	10

ABSCHNITT VII: ARBEITSWEISE UND LEITUNGSSTIL

Artikel 30	Grundsätze	10
Artikel 31	Verantwortlichkeit des Vorstandes	11
Artikel 32	Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder	11
Artikel 33	Vorsitz in Organen	11

ABSCHNITT VIII: GRUNDSÄTZE ZU MITARBEITER*INNEN

Artikel 34	Qualifikation der Geistlichen Verbandsleitung	11
Artikel 35	Definition der Hauptamtlichkeit	11
Artikel 36	Definition der Hauptberuflichkeit	11

ABSCHNITT IX: GRUNDSÄTZE FÜR BESCHLUSSFASSUNG UND BESCHLUSSVOLLZIEHUNG

Artikel 37	Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen	12
Artikel 38	Vollziehende Organe/Bindungswirkung von Beschlüssen	12
Artikel 39	Minderjährigenrecht	12
Artikel 40	Verfahrensgrundsätze für die Beschlussfassung	12

ABSCHNITT X: DIE KLJB IN ORT UND PFARREI

Artikel 41	Die KLJB-Gruppe in Ort und Pfarrei	12
Artikel 42	Gründung	12
Artikel 43	Die Mitgliederversammlung der KLJB-Gruppe	13
Artikel 44	Der Vorstand	13
Artikel 45	Auflösung	14

ABSCHNITT XI: DIE KLJB AUF KREISEBENE

Artikel 46	Die KLJB im Kreisverband	15
Artikel 47	Die KLJB-Gruppen in Arbeitsgemeinschaften	15
Artikel 48	Die Kreisversammlung	15

Artikel 49	Die Kreisrunde	16
Artikel 50	Der Kreisvorstand	16
ABSCHNITT XII: AUSTRIITT, AUSSCHLUSS, AUFLÖSUNG VON GEBIETSVERBÄNDEN		
Artikel 51	Austritt von Gebietsverbänden	17
Artikel 52	Ausschluss von Gebietsverbänden	17
Artikel 53	Vermögensfall bei Auflösung	18
ABSCHNITT XIII: DIE KLJB AUF DIÖZESANEBENE		
Artikel 54	Der Diözesanverband	18
Artikel 55	Die Diözesanversammlung	18
Artikel 56	Der Diözesanausschuss	20
Artikel 57	Der Diözesanvorstand	20
Artikel 58	Die Diözesanstelle	22
ABSCHNITT XIV: ZWECK DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT		
Artikel 59	Die Finanzprüfung	23
Artikel 60	Zweck des Vereins	23
Artikel 61	Gemeinnützigkeit	23
Artikel 62	Gemeinnützige Haushaltsführung	23
Artikel 63	Ausgabenwirtschaft	23
Artikel 64	Auflösung des Diözesanverbandes	24
ABSCHNITT XV: Ordnungen		
Artikel 65	Ordnungen	24
ABSCHNITT XVI: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Artikel 66	Anpassung von Satzungen untergeordneter Gebietsverbände	24
Artikel 67	Änderung der Diözesansatzung	24
Artikel 68	Inkrafttreten/Beurkundung	25

ABSCHNITT I

NAME, SITZ UND STRUKTUR

Artikel 1

Name des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözese Passau“ (Kurzfassung: KLJB Diözese Passau).

Im Folgenden wird die Bezeichnung „Diözesanverband“ verwendet.

Artikel 2

Sitz des Verbandes

Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Passau.

Artikel 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 4

Rechtsfähigkeit

Der Diözesanverband behält sich die Gründung eines Vereins als Rechtsträger vor.

Artikel 5

Aufbau des Diözesanverbandes

- (1) KLJB-Gruppen, die sich örtlich gebildet haben, schließen sich zu einem Kreisverband zusammen.
- (2) Die Kreisverbände können sich in Arbeitsgemeinschaften gliedern.
- (3) Alle Kreisverbände bilden den Diözesanverband. Die Grenzen der Kreisverbände werden von der Diözesanversammlung festgelegt (siehe Anlage 1).

Artikel 6

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Diözesanverband bildet mit den anderen bayerischen Diözesanverbänden den KLJB-Landesverband Bayern.
- (2) Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e. V. Durch die Mitgliedschaft ist der Verband zugleich Mitglied im Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique (MIJARC).
- (3) Der Diözesanverband ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Diözese Passau.
- (4) Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landvolkshochschule (LVHS) Niederalteich.
- (5) Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.

Artikel 7

Verbundene Organisationen / Kooperationspartner*innen

- (1) Der Diözesanverband ist als Teil des KLJB-Landesverbandes Bayern als offizielle Nachwuchsorganisation des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) anerkannt.
- (2) Der Diözesanverband sieht in der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Passau die verbandliche Weiterführung und eine Kooperationspartnerin für die Entwicklung der ländlichen Räume.
- (3) Der Freundes- und Förderverein der KLJB Passau e. V. ist Unterstützer des Diözesanverbandes.

ABSCHNITT II

ZEICHEN, PATRON*INNEN UND VORBILDER

Artikel 8

Zeichen, Patron*innen und Vorbilder

- (1) Die Zeichen der KLJB sind das Kreuz und der Pflug.
- (2) Patron der KLJB ist der Heilige Bruder Klaus von der Flüe. In der KLJB Passau ist auch seine Frau Dorothee Wyss Patronin.
- (3) Vorbild für unser Handeln und Engagement aus christlicher Sicht ist ebenso die Gruppe der Weißen Rose.

ABSCHNITT III

Die Leitsätze der KLJB

Artikel 9

Jugendliche in der KLJB

In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

Artikel 10

KLJB als Gemeinschaft

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

Artikel 11

KLJB in der Kirche

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

Artikel 12

KLJB im ländlichen Raum

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.

ABSCHNITT IV

GRUNDSATZAUSSAGEN

Artikel 13

Zielgruppe

Die KLJB wendet sich an alle Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene vorwiegend im ländlichen Raum. Sie legt ihren Schwerpunkt auf die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Artikel 14

Zugehörigkeit zur KLJB

Die Zugehörigkeit zur KLJB wird grundsätzlich durch die Mitgliedschaft, durch die Übernahme eines Wahlamtes, durch eine hauptamtliche Tätigkeit, durch die beratende Mitgliedschaft in einem KLJB-Organ oder durch die Tätigkeit als erwachsene*r Mitarbeiter*in begründet.

Artikel 15

Zielsetzung

Die KLJB ist eine Bewegung, die durch Bildungsarbeit und Aktionen, vorwiegend in Gruppen, in Übereinstimmung mit ihren Leitsätzen die Entwicklung der eigenständigen Persönlichkeit junger Menschen fördert.

Artikel 16

Grundsätze des Handelns

- (1) Ausgangslage der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.
- (2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes.
- (3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und das Wirken Jesu Christi, das von der Kirche geglaubt und verkündet wird.
- (4) Medium der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe und der Gruppen untereinander.
- (5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.
- (6) Arbeitsfelder der KLJB sind die Mitgestaltung des Lebens auf dem Land und im Dorf, in der Gemeinde und in der Pfarrgemeinde sowie die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen und Zusammenhängen, gerade auf dem Gebiet internationaler Beziehungen.
Die KLJB ermöglicht eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und das praktische Einüben von Demokratie.

Artikel 17

Bildungsansatz

Die KLJB gibt sich die Aufträge,

1. Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen (Sehen).
2. sie zu befähigen, die Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen (Urteilen).
3. sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln (Handeln).
4. ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.

Artikel 18

Vertretungsfunktion

Die KLJB stellt sich der Aufgabe, die Interessen der Jugend auf dem Land und die Interessen des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten. Sie nimmt Einfluss auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozialcaritativen Bereich.

ABSCHNITT V

MITGLIEDSCHAFT IN DER KLJB-GRUPPE

Artikel 19

Voraussetzung für die Aufnahme

Mitglied in einer KLJB-Gruppe können Jugendliche, die im Aufnahmejahr das 14. Lebensjahr vollenden und (junge) Erwachsene werden.

- (1) Mitglied in einer KLJB-Kindergruppe (U14) können Kinder werden, die im Aufnahmejahr das 8. Lebensjahr vollenden. Die Kinderstufe endet mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Die Mitgliedschaft bleibt erhalten.
- (2) Mitglieder in der KLJB bekennen sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB, nehmen am Gemeinschaftsleben der Gruppe teil und erkennen die Satzungen als verbindlich an.

Artikel 20

Aufnahmeverfahren

- (1) Über die Aufnahme von Gruppenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann dies auf der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden. Über die Aufnahme entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder bekunden ihren Beitritt zur KLJB der Diözese Passau durch Ausfüllen und Unterschreiben des Antrages auf Mitgliedschaft.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gleichzeitig die Beitrittserklärung zur KLJB, sobald die oder der Ortsverantwortliche unterschrieben hat. Dadurch erhalten Neumitglieder die jeweiligen Rechte und Pflichten (vgl. Artikel 21 und 23).
- (4) Die Beitrittserklärungen sind an die Diözesanstelle zu senden.
- (5) Die Mitglieder erhalten den KLJB-Mitgliedsausweis. Dieser ist gültig, wenn er für das aktuelle Kalenderjahr eine entsprechend gekennzeichnete Marke besitzt und der Jahresbeitrag bezahlt worden ist.

Artikel 21

Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Gruppenmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Gruppe mitzuwirken. Dies geschieht durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede Kindergruppe wählt eine delegierte Person, die die Anliegen der Kinder in der Mitgliederversammlung vertritt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (2) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gruppe teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände, soweit diese für Gruppenmitglieder offen sind.
- (3) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche die Gruppe oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Gruppenmitglied hat einen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung. Eine privilegierte Behandlung innerhalb der Gruppe ist unzulässig.

Artikel 22

Schutz der Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes KLJB-Mitglied kann, wenn es sich von einem KLJB-Organ in seinen Mitgliedschaftsrechten verletzt fühlt, innerhalb von vier Wochen den Diözesanvorstand um Vermittlung oder Entscheidung ersuchen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Diözesanvorstandes kann innerhalb von vier Wochen von den Betroffenen Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden.

Artikel 23

Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB abträglich sein könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Gruppenmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung der Gruppe festgesetzten Beitrag. Über den Beitrag, der von den Gruppenmitgliedern an den Diözesanverband abzuführen ist, entscheidet die Diözesanversammlung.

Artikel 24 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus der KLJB muss durch eine Kündigung in Textform erfolgen. Die Kündigung gilt als wirksam zum 01.08. des jeweiligen Kalenderjahres, wenn sie bis 31.07. desselben Jahres an der Diözesanstelle eingegangen ist. Kündigungen ab dem 01.08. gelten als wirksam zum 01.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (2) Der Ausschluss aus der KLJB-Gruppe kann erfolgen, wenn in der Person des Mitgliedes ein schwerwiegender Grund vorliegt:
 - a) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses
 - b) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten
- (3) Über den Ausschluss von Gruppenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ausschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder notwendig, die in geheimer Abstimmung ermittelt wird. Gegen den Ausschluss kann vom Gruppenmitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde beim Diözesanvorstand erhoben werden.
- (4) Der Gruppenvorstand oder der Diözesanvorstand kann Mitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das vergangene Jahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der Gruppe ausschließen. Dieser Beschluss auf Ausschluss kann nicht angefochten werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitgliedes.

ABSCHNITT VI EINZELMITGLIEDSCHAFT

Artikel 25 Voraussetzung für die Aufnahme

Einzelmitglied in der KLJB Passau können Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bzw. Jugendliche, die im Aufnahmejahr das 14. Lebensjahr vollenden, und (junge) Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, sich an den Aktivitäten des Diözesanverbandes beteiligen oder sie fördern und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen.

Artikel 26 Aufnahmeverfahren

- (1) Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Diözesanvorstand. Im Falle einer Ablehnung kann dies auf der nächsten Diözesanversammlung angefochten werden.
- (2) Die Mitglieder bekunden ihren Beitritt zur KLJB Diözese Passau durch Ausfüllen und Unterschreiben des Antrages auf Mitgliedschaft. Der Antrag ist gleichzeitig die Beitrittserklärung zur KLJB, sobald ein Mitglied des Diözesanvorstandes unterschrieben hat.
- (3) Die Mitglieder erhalten den KLJB-Mitgliedsausweis. Dieser ist gültig, wenn er für das aktuelle Kalenderjahr eine entsprechend gekennzeichnete Marke besitzt und der Jahresbeitrag bezahlt worden ist.

Artikel 27 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Einzelmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Diözesanverbandes teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände (Land, Bund, etc.), soweit diese für Einzelmitglieder offen sind.

- (2) Jedes Einzelmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche der Diözesanverband oder vorgeordnete Gebietsverbände (s. o.) gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (3) Das Einzelmitglied ist dem Gruppenmitglied auf diözesaner Ebene gleichgestellt. Privilegierte Rechte für Einzelmitglieder sind unzulässig.

Artikel 28

Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB abträglich sein könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Diözesanansatzung, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Einzelmitglieder zahlen den von der Diözesanversammlung festgesetzten Beitrag und führen ihn direkt an den Diözesanverband ab.

Artikel 29

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus der KLJB muss durch eine Kündigung in Textform erfolgen. Die Kündigung gilt als wirksam zum 01.08. des jeweiligen Kalenderjahres, wenn sie bis 31.07. desselben Jahres an der Diözesanstelle eingegangen ist. Kündigungen ab dem 01.08. gelten als wirksam zum 01.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (2) Der Ausschluss aus der KLJB kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt:
 - a) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses
 - b) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten
- (3) Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet der Diözesanvorstand.
- (4) Der Diözesanvorstand kann Einzelmitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das vergangene Jahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der KLJB ausschließen. Dieser Beschluss auf Ausschluss kann nicht angefochten werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitgliedes.

ABSCHNITT VII

ARBEITSWEISE UND LEITUNGSSTIL

Artikel 30

Grundsätze

- (1) Die Leitung der KLJB wird in ständigem Bemühen um geistige und organisatorische Einheit durch beschlussfassende und vollziehende Organe ausgeübt.
- (2) In der Leitung wirken Menschen verschiedener Geschlechter gleichberechtigt zusammen. Leitungsverantwortung soll deshalb paritätisch von Menschen aller Geschlechter wahrgenommen werden.
- (3) Im Dienst der Leitung wirken Lai*innen und Geistliche sowie Ehrenamtliche und Hauptamtliche in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammen.
- (4) Für spezielle Aufgaben, z. B. diözesane und regionale Arbeitskreise, können qualifizierte Mitarbeiter*innen hinzugezogen werden.

Artikel 31 Verantwortlichkeit des Vorstandes

Alle Leitungsgremien der KLJB haben den Charakter einer Runde der Verantwortlichen, in der neben den besonderen Aufgaben einzelner, alle für das Ganze mitverantwortlich sind.

Artikel 32 Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder sollen im Interesse der Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen der KLJB teilnehmen.

Artikel 33 Vorsitz in Organen

Auf allen Ebenen wird die KLJB von den ehrenamtlichen Vorsitzenden geleitet: Die Hauptamtlichen der KLJB arbeiten partnerschaftlich und subsidiär im Auftrag der für sie zuständigen Leitungsgremien.

ABSCHNITT VIII

GRUNDSÄTZE ZU MITARBEITER*INNEN

Artikel 34 Qualifikation der Geistlichen Verbandsleitung

- (1) Der*die Geistliche Verbandsleiter*in wird von den zuständigen KLJB-Organen gewählt und erhält nach den Bestimmungen des diözesanen Rechts die kirchenamtliche Beauftragung.
- (2) Die Aufgabe kann mit Zustimmung des kirchlichen Amtes von einem Priester, einem Diakon oder einer anderen, theologisch gebildeten Person wahrgenommen werden.

Artikel 35 Definition der Hauptamtlichkeit

Hauptamtlich im Sinne der Diözesansatzung ist, wer von einem Organ eines Gebietsverbandes der KLJB gewählt und von dem jeweiligen Gebietsverband, dessen Rechtsträger oder einer kirchlichen Behörde voll oder zum Teil angestellt ist und für diese Tätigkeit eine Vergütung erhält. Der ehrenamtliche Vorstand übt die fachliche Begleitung aus.

Artikel 36 Definition der Hauptberuflichkeit

- (1) Hauptberuflich im Sinne der Diözesansatzung ist, wer von einem Gebietsverband der KLJB, dessen Rechtsträger oder von einer kirchlichen Behörde für Dienstleistungen in der KLJB voll oder zum Teil angestellt ist und für diese Tätigkeit eine Vergütung erhält. Praktikant*innen sowie Freiwilligendienstleistende gelten nicht als Hauptberufliche.
- (2) Hauptberufliche Referent*innen gehören dem Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes als beratende Mitglieder an und arbeiten im Auftrag des für sie zuständigen Vorstandes. Der ehrenamtliche Vorstand übt die Fachaufsicht aus.
- (3) Eine gleichzeitige Ausübung eines Ehrenamtes durch Hauptberufliche innerhalb desselben Gebietsverbandes ist unzulässig.

ABSCHNITT IX

GRUNDSÄTZE FÜR BESCHLUSSFASSUNG UND BESCHLUSSVOLLZIEHUNG

Artikel 37 Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen

Beschlüsse müssen nach den Regelungen der Satzung zustande kommen. Ihre Inhalte dürfen den Satzungen nicht widersprechen.

Artikel 38 Vollziehende Organe/Bindungswirkung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse werden vom Vorstand vollzogen, soweit sich nichts anderes aus Satzungen oder Beschlüssen ergibt.
- (2) Die vollziehenden Organe sind an die Beschlüsse der beschlussfassenden Organe gebunden.

Artikel 39 Minderjährigenrecht

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in den Organen der KLJB durch gesetzliche Vertreter*innen der Minderjährigen ist unzulässig.

Artikel 40 Verfahrensgrundsätze für die Beschlussfassung

- (1) Soweit die Satzungen oder Geschäftsordnungen nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der relativen Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (2) Mehrheit im Sinne der Diözesansatzung ist die relative Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen. Absolute Mehrheit im Sinne der Diözesansatzung ist mehr als die Hälfte der von den Anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen. Mehrheit der Mitglieder im Sinne der Diözesansatzung ist mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.
- (3) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

ABSCHNITT X

DIE KLJB IN ORT UND PFARREI

Artikel 41 Die KLJB-Gruppe in Ort und Pfarrei

- (1) Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einer Pfarrei oder eines Dorfes, die sich in der Katholischen Landjugendbewegung zusammengeschlossen haben, bilden die KLJB einer Pfarrei oder eines Dorfes (Ortsgruppe). Gegebenenfalls können auch Jugendliche und junge Erwachsene aus benachbarten Pfarreien oder Dörfern zusammen eine KLJB-Gruppe bilden.
- (2) Voraussetzung für das Existieren einer Ortsgruppe ist, dass mindestens sieben Personen dieser Gruppe an der Diözesanstelle gemeldet sind, wovon mindestens eine*r als Verantwortliche*r der Gruppe gewählt sein muss. Ausnahmen können auf Antrag vom Diözesanvorstand genehmigt werden. Grundsätzlich müssen alle Zugehörigen einer Ortsgruppe KLJB-Mitglieder sein. Ausnahmen können die gewählten Seelsorger*innen darstellen.

Artikel 42 Gründung

Zur Gründung einer KLJB-Ortsgruppe wird auf einer Gründungsversammlung die Satzung der KLJB der Diözese Passau als verbindlich anerkannt. Zusätzlich kann sich die Ortsgruppe eine eigene Satzung geben, die der Diözesansatzung nicht widersprechen darf und vom Diözesanvorstand genehmigt werden muss.

Artikel 43

Die Mitgliederversammlung der KLJB-Gruppe

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ der Ortsgruppe. Sie trifft inhaltliche und organisatorische Entscheidungen über die Verwirklichung ihrer Ziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Ihr gehören an:
 - a) stimmberechtigte Mitglieder:
 - die Mitglieder der KLJB in der Ortsgruppe
 - der*die Seelsorger*in der KLJB in der Pfarrei
 - der*die Delegierte der KLJB-Kindergruppe
 - b) beratende Mitglieder:
 - ein Mitglied des Kreisvorstandes
 - die Mitglieder des Sachausschusses Jugend im Pfarrgemeinderat
 - ein*e Jugendbeauftragte*r des Gemeinderats
 - ein*e Vertreter*in des BBV-Ortsverbandes
 - ein*e Vertreter*in des KLB-Ortsverbandes
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes
 - Regelung der Kassenprüfung
 - Annahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes (Entlastung)
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Aufnahme und Auflösung einer KLJB-Kindergruppe
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine KLJB-Ortsgruppe an der Grenze von Kreisverbänden den Antrag auf Wechsel der Zugehörigkeit zum Kreisverband an die Diözesanversammlung stellen. Hierzu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Über den Antrag der betroffenen KLJB-Ortsgruppe beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Mindestens alle zwei Jahre sind Neuwahlen anzusetzen.

Artikel 44

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (auch Runde der Verantwortlichen (RdV) genannt) ist das planende, vorbereitende und leitende Organ der Ortsgruppe. Sie vertritt die Gruppe nach innen und außen. Die Arbeitsweise des Vorstandes ist von demokratischen Grundsätzen geprägt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a) stimmberechtigte Mitglieder:
 - zwei Vorsitzende, wobei die beiden Ämter nicht mit Personen des gleichen Geschlechts besetzt werden dürfen
 - zwei stellvertretende Vorsitzende, wobei die beiden Ämter nicht mit Personen des gleichen Geschlechts besetzt werden dürfen
 - ein*e Kassier*in
 - ein*e Schriftführer*in
 - der*die Seelsorger*inmindestens aber:
 - ein*e Vorsitzende*r
 - ein*e Kassier*in
 - ein*e Schriftführer*in

Es können bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer*innen) hinzugewählt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass nicht mehr als die

Hälfte der belegten Plätze im Vorstand durch Personen gleichen Geschlechts besetzt werden.

b) beratende Mitglieder:

- ein Mitglied des Sachausschusses Jugend im Pfarrgemeinderat
- erwachsene Mitarbeiter*innen
- der*die Jugendbeauftragte des Gemeinderates

(3) Aufgaben:

Die Mitglieder der Runde der Verantwortlichen verstehen sich als Team und verteilen unter sich die anfallenden Aufgaben.

Sie sind verantwortlich für:

- Planung und Durchführung der Bildungs- und Aktionsaufgaben
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichts
- Führung der laufenden Geschäfte
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Gründung einer Kindergruppe
- Beauftragung der Kindergruppenleitung

Die Vorsitzenden vertreten die KLJB gegenüber Ortsverbänden und Öffentlichkeit sowie innerverbandlich im Kreisverband. Die Vorsitzenden von Ortsgruppen, die einem ruhenden Kreisverband angehören, vertreten ihre Ortsgruppe innerverbandlich im Diözesanverband.

(4) Vertretungsberechtigung:

Der Vorstand wird durch die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und den*die Kassier*in vertreten. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Artikel 45

Auflösung

- (1) Die Ortsgruppen haben das Recht, ihre Auflösung zu beschließen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Ortsgruppe bedarf mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Ortsgruppe wird nach Kündigung all ihrer Mitglieder sowie nach Rücksprache mit dem zuständigen Kreis- und Diözesanverband als erloschen betrachtet.
- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen der Ortsgruppe gegen die Leitsätze der KLJB kann der Diözesanvorstand die Auflösung der Ortsgruppe anordnen. Gegen die Entscheidung des Diözesanvorstandes kann innerhalb von vier Wochen von den Betroffenen Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Organgesellschaft an den Diözesanverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

ABSCHNITT XI

DIE KLJB AUF KREISEBENE

Artikel 46 Die KLJB im Kreisverband

- (1) Alle Ortsgruppen der KLJB eines Kreises bilden gemeinsam die KLJB dieses Kreises laut den Grenzen der Anlage 1 (Kreisverband).
- (2) Ein Kreisverband gilt als inaktiv, wenn kein Kreisvorstand gewählt ist. Er hat auf den beschlussfassenden Gremien des Diözesanverbandes kein Stimmrecht.

Artikel 47 Die KLJB-Gruppen in Arbeitsgemeinschaften

Ein Kreisverband hat die Möglichkeit, innerhalb seines Gebietsverbandes Ortsgruppen in Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen. Näheres regeln die entsprechenden Kreisverbände in Eigenverantwortung.

Artikel 48 Die Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und Erfüllung seiner Aufgaben. Sie versammelt sich mindestens einmal im Jahr.
- (2) Ihr gehören an:
 - a) stimmberechtigte Mitglieder:
 - der Kreisvorstand
 - vier Delegierte je Ortsgruppe (ist der*die Seelsorger*in anwesend, nimmt er*sie eine dieser Stimmen wahr) siehe Artikel 50 (3)
 - je ein*e Delegierte*r der bestehenden Arbeitskreise des Kreisverbandes
 - weitere stimmberechtigte Mitglieder können durch eine eigene Kreissatzung bestimmt werden
 - b) beratende Mitglieder:
 - der Diözesanvorstand
 - je ein*e Vertreter*in des Kirchlichen Jugendbüros
 - ein Mitglied der KLB-Kreisvorstandschafft
 - je ein*e Vertreter*in der BDKJ-Kreisverbände im Kreisverband
 - ein Mitglied des BBV-Kreisvorstandes
 - weitere Mitglieder der Ortsgruppen
- (3) Aufgaben:
 - Wahl des Kreisvorstandes
 - Vorstellung des Tätigkeits- und Finanzberichtes mit Entlastung des Kreisvorstandes
 - Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften
 - Auflösung des Kreisverbandes
 - Beschlussfassung und Änderung der Kreissatzung
- (4) Einberufung:

Die Kreisversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Spätestens 28 Tage vor der Kreisversammlung ist allen Mitgliedern der Kreisversammlung eine Einladung mit vorläufiger Tagesordnung in Textform durch den Kreisvorstand zuzustellen.

(5) Beschlussfähigkeit:

Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Artikel 49

Die Kreisrunde

(1) Die Kreisrunde ist ein beschlussfassendes und vollziehendes Organ des Kreisverbandes.

(2) Ihr gehören an:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

- der Kreisvorstand
- weitere stimmberechtigte Mitglieder können durch eine eigene Kreissatzung bestimmt werden

b) beratende Mitglieder:

- jeweils ein*e Delegierte*r der Arbeitskreise des Kreisverbandes
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes
- je ein*e Vertreter*in des Kirchlichen Jugendbüros
- je ein*e Vertreter*in der BDKJ-Kreisverbände im Kreisverband

(3) Aufgaben:

- Vertretung der KLJB nach innen und außen
- Politische Meinungsbildung und Außenvertretung im Landkreis
- Verwaltung und Geschäftsführung der KLJB auf Kreisebene
- Sorge für die Festlegung des Programmes
- Vertretung des Kreisverbandes auf Diözesanebene
- Inhaltliche Vorbereitung der Kreisversammlung
- Bestimmung, nach Möglichkeit geschlechtergerecht besetzt, der Delegierten zur Diözesanversammlung
- Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
- Umsetzung der Beschlüsse der Kreisversammlung
- bestimmt eine*n Vertreter*in zum BBV-Kreisverband

Artikel 50

Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand ist das planende, vorbereitende und leitende Organ des Kreisverbandes. Er vertritt den Kreis nach innen und außen.

(2) Ihm gehören an:

- zwei Vorsitzende, wobei die beiden Ämter nicht mit Personen des gleichen Geschlechts besetzt werden dürfen
- zwei stellvertretende Vorsitzende, wobei die beiden Ämter nicht mit Personen des gleichen Geschlechts besetzt werden dürfen
- der*die Kreislandjugendseelsorger*in
- der*die Kassier*in
- der*die Schriftführer*in
- bis zu sechs weitere von der Kreisversammlung gewählte Mitglieder (Beisitzer*innen)

Verpflichtend ist mindestens ein*e Kreisvorsitzende*r.

(3) Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Gewährleistung der Umsetzung aller Aufgaben der Kreisrunde
- Einberufung und Leitung der Kreisversammlung

- Umsetzung von Beschlüssen der Organe des Kreisverbandes
 - Sorge für religiöse, politische und verbandliche Weiterbildung
 - Durchführung des Programmes und kreisweiter Aktionen
 - Verwaltung und Geschäftsführung des Kreisverbandes
 - Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichtes
 - Bestimmung der Anzahl der Ortsgruppendelegierten zur Kreisversammlung
- (4) Wählbarkeitsvoraussetzung:
In den Kreisvorstand kann gewählt werden, wer zur Wahl vorgeschlagen wird und sich persönlich zur Übernahme des Amtes in Textform (bei Abwesenheit) oder mündlich bereit erklärt hat. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Kandidat*innen für ein ehrenamtliches Vorstandsamt müssen Mitglied eines Kreisverbandes oder Einzelmitglied des KLJB-Diözesanverbandes Passau sein.
- (5) Vertretungsaufgaben:
Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen, insbesondere gegenüber der Diözesanebene, dem BDKJ-Kreisverband, der KLB und dem BBV auf Kreisebene.
- (6) Vertretungsberechtigung:
Der Kreisvorstand wird durch den*die Vorsitzende*n, den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n und den*die Kassier*in vertreten. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

ABSCHNITT XII

AUSTRITT, AUSSCHLUSS, AUFLÖSUNG VON GEBIETSVERBÄNDEN

Artikel 51

Austritt von Gebietsverbänden

- (1) Die Gebietsverbände der KLJB können ihren Austritt aus dem vorgeordneten Gebietsverband erklären. Der Austritt wird gleichzeitig gegenüber der Mitglieder des austretenden Gebietsverbandes wirksam.
- (2) Der Austrittsbeschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des obersten beschlussfassenden Organs, mindestens der Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Der Austritt wird erst zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.

Artikel 52

Ausschluss von Gebietsverbänden

- (1) Die Gebietsverbände der KLJB können durch die vorgeordneten Gebietsverbände ausgeschlossen werden, sofern der auszuschließende Gebietsverband eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses
 - b) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten
- (2) Der Ausschlussbeschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des obersten beschlussfassenden Organs, mindestens der Mehrheit der Mitglieder. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Jeder Gebietsverband kann beschließen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten eines nachgeordneten Gebietsverbandes ganz oder teilweise vorläufig ruhen. Der nachgeordnete Gebietsverband ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Beschluss, welcher der Zwei-Drittel-Mehrheit bedarf, tritt spätestens nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.

- (4) Gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 3 kann innerhalb von vier Wochen vom betroffenen Gebietsverband schriftlich Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden.

Artikel 53

Vermögensfall bei Auflösung

Die Gebietsverbände haben das Recht, ihre Auflösung zu beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Gebietsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Gebietsverbandes an den Diözesanverband, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

ABSCHNITT XIII

DIE KLJB AUF DIÖZESANEBENE

Artikel 54

Der Diözesanverband

Alle Mitglieder der KLJB in der Diözese Passau bilden in ihren Zusammenschlüssen in Ortsgruppen und Kreisverbänden sowie in den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen bzw. als Einzelmitglieder gemeinsam die KLJB der Diözese Passau (Diözesanverband).

Hierzu zählen auch jene KLJB-Ortsgruppen in grenznahem Gebiet, die sich der KLJB Diözese Passau zugehörig fühlen, mitarbeiten und dort auch ihren Diözesanbeitrag entrichten.

Artikel 55

Die Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und Erfüllung seiner Aufgaben. Sie versammelt sich mindestens einmal im Jahr.

(2) Ihr gehören an:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

- der Diözesanvorstand
- sechs Delegierte je Kreisverband (wenn möglich geschlechtergerecht besetzt)
- der*die Kreislandjugendseelsorger*in (kann delegiert werden)
- ein*e Sprecher*in je Diözesanarbeitskreis (kann delegiert werden)

b) beratende Mitglieder:

- die Referent*innen des Diözesanverbandes
- ein Mitglied des KLJB-Landesvorstandes
- ein Mitglied des KLJB-Bundesvorstandes
- ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes
- ein Mitglied der KLB-Diözesanvorstandschaft
- ein*e Vertreter*in der Landvolkshochschule (LVHS) Niederalteich
- ein*e Vertreter*in des BBV-Bezirksverbandes Niederbayern
- die Vertreter*innen der Kirchlichen Jugendbüros
- die auf der Diözesanversammlung nicht stimmberechtigten KLJB-Mitglieder
- Vertreter*innen des Fördervereinsvorstandes der KLJB Passau
- Mitglieder des Wahlausschusses

- Mitglieder der Kommissionen
- Der*die Referent*in für Jugendseelsorge im Bischöflichen Ordinariat Passau
- Der Diözesanjugendpfarrer

(3) Aufgaben:

- Verantwortung für die spirituell-religiöse, gesellschaftspolitische, pädagogische und organisatorische Zielsetzung
- Beschlussfassung über die Durchführung des Bildungs- und Aktionsprogramms
- Beschlussfassung und Änderung der Diözesansatzung sowie der Geschäftsordnung des Diözesanverbandes
- Festsetzung des Diözesanbeitrages
- Annahme des Tätigkeitsberichtes des Diözesanvorstandes und der Diözesanstelle
- Entlastung des Diözesanvorstandes
- Wahl des Diözesanvorstandes
- Wahl der Delegierten zur KLJB-Landesversammlung
- Wahl des*r Vertreters*in der KLJB im Bezirksverband des BBV
- Wahl der Vertreterin in der Landfrauenorganisation des BBV
- Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Entscheidung über den Wechsel einer KLJB-Gruppe in einen anderen Kreisverband

(4) Geschäftsordnung:

Die Diözesanversammlung kann eine eigene Geschäftsordnung festlegen. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung.

(5) Einberufung:

a) Ordentliche Diözesanversammlung (DV)

Die ordentliche Diözesanversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Diözesanvorstand einberufen. Spätestens vier Wochen vor einer DV ist allen Mitgliedern der DV eine Einladung mit vorläufiger Tagesordnung in Textform und den Tagungsunterlagen durch den Diözesanvorstand zuzustellen.

b) Außerordentliche Diözesanversammlung

Nach Notwendigkeit können auch außerordentliche Diözesanversammlungen einberufen werden. Eine außerordentliche DV findet statt, wenn sie von mindestens drei der aktiven Kreisverbände gefordert wird. Dazu bedarf es der Angabe von Gründen seitens der Antragstellenden in Textform. Die außerordentliche DV hat innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Spätestens zwei Wochen vor einer außerordentlichen DV ist allen Mitgliedern der DV eine Einladung mit vorläufiger Tagesordnung in Textform und den Tagungsunterlagen durch den Diözesanvorstand zuzustellen.

(6) Beschlussfähigkeit:

- a) Die DV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind.

- b) Die Anzahl der Stimmberechtigten vermindert sich um die Anzahl der nicht besetzten Ämter des Diözesanvorstandes.
- c) Die DV bleibt beschlussfähig, solange kein neuer Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf Feststellung der Beschlussfähigkeit vorliegt.

Artikel 56

Der Diözesanausschuss

(1) Der Diözesanausschuss ist ein beschlussfassendes Organ des Diözesanverbandes. Dabei ist er jedoch an die gefassten Beschlüsse der Diözesanversammlung im Rahmen seiner Zuständigkeit gebunden. Er konkretisiert die Beschlüsse der DV, kontrolliert die Tätigkeit des Diözesanvorstandes und beschließt über Detail- und Einzelfragen der diözesanen Arbeit.

Er versammelt sich mindestens zweimal im Jahr.

(2) Ihm gehören an:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

- der Diözesanvorstand
- zwei Delegierte je Kreisverband (wenn möglich geschlechtergerecht besetzt)
- die Kreislandjugendseelsorger*innen (kann delegiert werden)
- ein*e Sprecher*in je Diözesanarbeitskreis (kann delegiert werden)

b) beratende Mitglieder:

- die Referent*innen des Diözesanverbandes
- ein Mitglied des KLJB-Landesvorstandes
- ein Mitglied des KLJB-Bundesvorstandes
- ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes
- ein Mitglied der KLB-Diözesanvorstandschafft
- Vertreter*innen des Fördervereinvorstandes der KLJB Passau
- Mitglieder des Wahlausschusses
- Mitglieder der Kommissionen
- die Mitglieder der Finanzprüfungskommission
- die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisrunde

(3) Aufgaben:

- Informationsaustausch und Koordination der Kreisarbeit
- Verabschiedung des Haushaltsplanes und Annahme der Haushaltsvoranmeldung unter Ausschluss der beratenden Mitglieder mit Ausnahme der Referent*innen der KLJB und der Finanzprüfungskommission
- Konkretisierung der Beschlüsse der Diözesanversammlung
- Kontrolle über die Tätigkeit des Diözesanvorstandes
- Beschlussfassung über Teil- und Einzelfragen der diözesanen KLJB-Arbeit
- Wahl der Finanzprüfungskommission
- Wahl des Wahlausschusses

Artikel 57

Der Diözesanvorstand

(1) Der Diözesanvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des Diözesanverbandes.

(2) Ihm gehören an:

- vier ehrenamtliche Vorsitzende, wobei die verfügbaren Plätze nicht mit mehr als der Hälfte durch Personen gleichen Geschlechts besetzt werden dürfen

- die Geistliche Verbandsleitung
 - der*die Diözesangeschäftsführer*in
- (3) Aufgaben:
- Vertretung der KLJB in den Gremien des BDKJ-Diözesanverbandes
 - Vertretung im KLJB-Landesverband
 - Vertretung im KLJB-Bundesverband
 - Vertretung in den beschlussfassenden Organen der Kreisverbände und der Arbeitskreise des Diözesanverbandes
 - Vertretung im Diözesanrat
 - Vertretung auf der KLB-Diözesanversammlung
 - Verantwortung für die Verwaltung und Geschäftsführung der KLJB auf Diözesanebene
 - Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der in der Diözesansatzung genannten Ziele und der Beschlüsse der Diözesanversammlung
 - Vorbereitung und Leitung der Diözesanausschüsse sowie der Diözesanversammlung
 - Befragung und Mitentscheidung bei der Einstellung und Entlassung von Diözesanreferent*innen, soweit sie nicht bei der Diözese Passau angestellt sind
 - Erstellung des Haushaltsplanes und des Haushaltsabschlusses
 - Erstellung des Rechenschaftsberichtes
 - Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterialien
- (4) Vertretungsberechtigung:
- Jedes Mitglied des Diözesanvorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Wählbarkeitsvoraussetzung:
- In den Diözesanvorstand kann gewählt werden, wer zur Wahl vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes in Textform oder mündlich bereiterklärt hat. Kandidat*innen für das Amt der ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden müssen Mitglied im KLJB Diözesanverband Passau sein.
- (6) Amtszeit:
- a) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des*der Diözesangeschäftsführers*in sowie der Geistlichen Verbandsleitung beträgt drei Jahre.
 - b) Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitgliedes des Diözesanvorstandes findet bei der nächsten DV eine Neuwahl statt. Ehrenamtliche Mitglieder werden für den Rest der Wahlperiode, Hauptamtliche für eine volle Wahlperiode gewählt.
- (7) Entlastung:
- a) Der Diözesanvorstand beantragt jährlich nach der Beschlussfassung über ihren Tätigkeitsbericht, ihm die Entlastung zu erteilen.
 - b) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der DV, scheidet der Diözesanvorstand vorzeitig aus dem Amt. Das weitere Vorgehen regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Misstrauensantrag:
- a) Die DV kann einem Mitglied des Diözesanvorstandes das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine*n Nachfolger*in wählt.
 - b) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen mindestens 24 Stunden vergehen.

- (9) Vertrauensfrage:
- a) Der Diözesanvorstand kann in der DV jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Sie kann die Vertrauensfrage mit einer Angelegenheit verbinden, die sie als dringlich bezeichnet.
 - b) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der DV, scheidet der Diözesanvorstand vorzeitig aus dem Amt. Das weitere Vorgehen regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 58

Die Diözesanstelle

- (1) Allgemeine Funktionsbeschreibung:
- a) Die Diözesanstelle ist eine Einrichtung des Diözesanverbandes. Sie hat die Aufgabe, als Dienststelle unter der Verantwortung des Diözesanvorstandes die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Diözesansatzung, den Beschlüssen der Diözesanorgane sowie den Richtlinien und Weisungen des Diözesanvorstandes zu führen. Sofern es sich bei den Mitarbeitern*innen der Diözesanstelle um Angestellte der Diözese Passau handelt, sind Richtlinien und Weisungen des Dienstgebers maßgebend und zu beachten.
 - b) Die Diözesanstelle hat ihren Sitz in Passau.
- (2) Ihr gehören an:
- die Geistliche Verbandsleitung
 - der*die Diözesangeschäftsführer*in
 - Bildungsreferent*innen
 - Agrar-, Verbraucherschutz- und Ökologiereferent*innen
 - die sonstigen Referent*innen
 - Verwaltungsmitarbeiter*innen
 - sonstige Mitarbeiter*innen
- (3) Aufgaben:
- Die Diözesanstelle ist das ausführende Organ des Diözesanvorstandes und der Diözesanversammlung. Sie unterstützt und fördert die Arbeit auf den verschiedenen Ebenen.
- (4) Die Geistliche Verbandsleitung:
- Die Geistliche Verbandsleitung ist dem Diözesanvorstand für die sachgerechte Erfüllung der ihm*ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich. Ist die Geistliche Verbandsleitung bei der Diözese Passau angestellt, liegt die Dienst- und Fachaufsicht bei der Dienststellenleitung des Bischöflichen Jugendamtes (in der Regel der Diözesanjugendpfarrer), der die Fachaufsicht an den Diözesanvorstand delegieren kann.
- (5) Der*die Diözesangeschäftsführer*in:
- Der*die Diözesangeschäftsführer*in ist Leiter*in der Diözesanstelle. Er*sie ist dem Diözesanvorstand für die sachgerechte Erfüllung der ihm*ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich. Ist der*die Diözesangeschäftsführer*in bei der Diözese Passau angestellt, liegt die Dienst- und Fachaufsicht bei der Dienststellenleitung des Bischöflichen Jugendamtes (in der Regel der Diözesanjugendpfarrer), der die Fachaufsicht an den Diözesanvorstand delegieren kann.
- (6) Die Diözesanreferent*innen:
- Der Diözesanvorstand kann den Diözesanreferent*innen für den Einzelfall Vollmacht zur Vertretung des Diözesanverbandes erteilen

ABSCHNITT XIV

ZWECK DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Artikel 59

Die Finanzprüfung

- (1) Die Finanzprüfungskommission ist das kontrollierende Organ für die Finanzen.
- (2) Ihr gehören zwei Mitglieder an.
Die Amtszeit der Mitglieder der Finanzprüfungskommission beträgt zwei Jahre.
Sie werden auf dem Diözesanausschuss gewählt.
- (3) Aufgaben:
 - Prüfung der ordnungsgemäßen Führung und Buchhaltung der Finanzen der KLJB Passau
 - Vorlegen eines schriftlichen Berichtes zur Prüfung auf dem ersten Diözesanausschuss eines Jahres
- (4) Die Prüfungsbefugnis der Bischöflichen Finanzkammer hinsichtlich der von der Diözese Passau für die Arbeit zur Verfügung gestellten Mittel bleibt hiervon unberührt. Ungeachtet dessen wird der Bischöflichen Finanzkammer auf Verlangen Einblick in sämtliche Geschäftsvorgänge gewährt.
- (5) Die Finanzprüfungskommission hat kein Recht ins Finanzgeschäft einzugreifen.
- (6) Wählbarkeitsvoraussetzung:
In die Finanzprüfungskommission kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied in der KLJB Passau ist, nicht dem Diözesanvorstand oder der Diözesanstelle angehört, zur Wahl vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes in Textform oder mündlich bereiterklärt hat. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat.

Artikel 60

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (vgl. § 11 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung)
- (2) Schwerpunkte sind dabei insbesondere
 - a) die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und (junger) Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung in religiösen, persönlichkeitsbildenden, kulturellen, kirchlichen sowie gesellschaftspolitischen Bereichen,
 - b) die Jugenderholung,
 - c) die nichtkommerzielle Aus- und Weiterbildung
 - d) die Unterstützung der internationalen Arbeit.

Artikel 61

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 62

Gemeinnützige Haushaltsführung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Artikel 63

Ausgabenwirtschaft

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Alle Inhaber von Ämtern des Diözesanverbandes mit Ausnahme der Angehörigen der Diözesanstelle sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Diözesanvorstandes eine Ehrenamtszuschale oder Übungsleiterzuschale.

Artikel 64

Auflösung des Diözesanverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Landesverband der KLJB Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Auflösung des Diözesanverbandes bedarf der Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.

ABSCHNITT XV

ORDNUNGEN

Artikel 65

Ordnungen

- (1) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (2) Auf etwaige Arbeitsverhältnisse findet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (3) Für den Verband findet das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.

ABSCHNITT XVI

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 66

Anpassung von Satzungen untergeordneter Gebietsverbände

Mit dem Inkrafttreten der Diözesansatzung treten die Satzungen der untergeordneten Gebietsverbände außer Kraft, soweit sie der Diözesansatzung widersprechen.

Artikel 67

Änderung der Diözesansatzung

- (1) Änderungen der Diözesansatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und der Zustimmung von mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung insgesamt.
- (2) Anträge auf Änderung der Diözesansatzung müssen sechs Wochen vor der Diözesanversammlung beim Vorstand eingehen. Sie werden mit der fristgerechten Einladung zur Diözesanversammlung versandt.

- (3) Änderungen der Diözesansatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesvorstandes der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands.
- (4) Änderungen der Diözesansatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Diözesanbischof.
- (5) Änderungen der Diözesansatzung müssen dem BDKJ Passau mitgeteilt werden.

Artikel 68

Inkrafttreten/Beurkundung

- (1) Die Diözesansatzung wurde bei der Diözesanversammlung am 17.11.2024 verabschiedet und dem Bundesvorstand zur Prüfung vorgelegt. Die vorliegende Satzung tritt mit der Genehmigung des Diözesanbischofs in Kraft. Die Diözesansatzung wird durch die Mitglieder des Diözesanvorstandes unterzeichnet.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Diözesansatzung in der Fassung von November 2023 außer Kraft.

Niederalteich, 17.11.2024

Maier Anna Lena

Anna Lena Maier

M. Felixberger

Melanie Felixberger

Mayerhofer A.

Andreas Mayerhofer

R. Brandstetter

Raphael Brandstetter

Isabella Jaufmann

Isabella Jaufmann

Antonia Kölbl

Antonia Kölbl

Die vorliegende Satzung wird vom Diözesanbischof genehmigt.

Passau 26.6.2025

Ort, Datum



+SG - GGA

Bischof Dr. Stefan Oster SDB

Anlage I: Aufteilung der Kreisverbände

Der KLJB Diözesanverband gliedert sich in folgende Kreise:

Kreis Altötting
Kreis Deggendorf
Kreis Dingolfing-Landau / ARGE Landau
Kreis Freyung-Grafenau
Kreis Passau-Süd
Kreis Passau-Nord
Kreis Regen
Kreis Rottal-Inn

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Altötting:

Altötting Mariä Heimsuchung, Altötting St. Josef, Altötting St. Phillippus und Jakobus, Alzgern, Arbing, Burghausen St. Jakob, Burghausen St. Konrad, Burghausen Zu Unserer Lieben Frau, Burgkirchen/Alz, Burgkirchen/Wald, Emmerting, Erlbach, Feichten, Geratskirchen, Haiming mit Expositur Niedergottsau, Halsbach, Hart/Alz, Heiligkreuz, Kastl, Kirchweidach, Margarethenberg, Mauerberg, Marktl, Mehring, Neuötting, Perach, Pleiskirchen mit Expositur Nonnberg, Raitenhaslach, Reischach, Stammham, Tyrlaching, Unterneukirchen, Wald bei Winhöring, Wald/Alz, Winhöring

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Deggendorf:

Aholming, Aicha an der Donau mit Exposituren Arbing bei Osterhofen und Haardorf, Altenmarkt, Auerbach, Außernzell, Buchhofen, Ettling, Frohnstetten, Galgweis, Gergweis, Grattersdorf, Hengersberg, Iggenbach mit Expositur Schöllnstein, Isarhofen mit Expositur Ottmaring, Kirchdorf bei Osterhofen mit Expositur Obergessenbach, Künzing mit Expositur Forsthart, Lalling mit Expositur Hunding, Neßlbach, Niederalteich, Niederpörling, Oberpörling, Osterhofen, Ramsdorf, Riggerding, Schaufling, Schöllnach, Schwanenkirchen, Seebach, Thundorf, Wallerdorf, Willing, Winzer, Wisselsing

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Dingolfing-Landau / ARGE Landau:

Addorf, Aufhausen, Dornach, Eichendorf, Exing, Hartkirchen bei Landau, Haunersdorf, Indersbach, Kammern, Landau St. Johannes, Landau St. Maria, Mettenhausen, Niederhausen, Reichersdorf, Simbach bei Landau, Zeholfing

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Freyung-Grafenau:

Altreichenau, Bischofsreut, Böhmzwiesel, Eppenschlag, Finsterau, Freyung, Fürsteneck, Grafenau, Grainet, Haidmühle mit Expositur Phillippsreut, Haus im Wald, Herzogsreut, Hintereben, Hinterschmiding, Hohenau, Innernzell, Jandelsbrunn, Karlsbach, Klingenbrunn, Kreuzberg, Kumreut, Langfurth, Mauth mit Expositur Mitterfirmiansreut, Neureichenau, Neuschönau, Oberkreuzberg, Perlesreut, Preying, Ranfels, Ringelai, Sankt Oswald, Schöfweg, Schönberg, Schönbrunn am Lusen, Spiegelau, Thurmansbang, Waldkirchen, Wollaberg, Zenting

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Passau-Süd:

Aidenbach, Aigen am Inn mit Expositur Eggfling, Aldersbach, Alkofen, Asbach, Aunkirchen, Bad Füssing, Bad Griesbach, Bad Höhenstadt, Berg, Beutelsbach, Dommelstadl, Dorfbach, Engertsham, Fürstenzell, Garham, Haarbach, Hader, Hartkirchen, Hofkirchen, Holzkirchen, Jägerwirth, Karpfham, Kirchham, Kößlarn, Malching, Mittich, Neuhaus am Inn, Neukirchen am Inn, Neustift, Ortenburg, Otterskirchen, Pleinting, Pocking, Pörndorf, Raining, Rathsmannsdorf, Reutern, Rotthalmünster, Ruhstorf, Sandbach, Schönburg, St. Salvator, Sulzbach, Tettenweis, Unteriglbach mit Expositur Oberiglbach, Uttigkofen, Uttlau, Vilshofen, Vornbach, Walchsing, Windorf, Weihmörting, Weng, Wolfakirchen, Würding

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Passau-Nord:

Aicha vorm Wald, Breitenberg, Büchlberg, Denkhof, Dompfarrei St. Stephan, Eging am See mit Expositur Thannberg, Fürstenstein, Germannsdorf, Gottsdorf, Haag, Hauzenberg, Hutthurm, Kellberg, Kirchberg vorm Wald, Nammering, Neukirchen vorm Wald, Obernzell, Passau-Auerbach St. Josef, Passau-Grubweg St. Michael, Passau-Hacklberg St. Konrad mit Expositur St. Korona, Passau-Hals St. Georg, Passau-Heining St. Severin mit Expositur Schalding r. d. Donau-St. Michael, Passau-Ilzstadt St. Bartholomäus, Passau-Innstadt St. Gertraud-St. Severin, Passau-Neustift Auferstehung Christi, Passau-Schalding l. d. Donau St. Salvator Passau St. Anton, Passau St. Paul, Passau St. Peter, Ruderting, Röhrnbach, Salzweg, Schaibing, Sonnen, Straßkirchen, Thalberg, Thyrnau, Tiefenbach, Tittling, Untergriesbach, Wegscheid, Wildenranna

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Regen:

Bischofsmais, Frauenau, Kirchberg im Wald, Kirchdorf im Wald, Langdorf, Lindberg, Ludwigsthal, Regen, Rinchnach, Untermitteldorf, Zwiesel

Folgende Pfarreien umfasst der Kreis Rottal-Inn:

Amsham, Anzenkirchen, Arnstorf, Asenham, Bad Birnbach, Bayerbach, Dietersburg, Eggldham, Eggstetten, Eiberg, Emmersdorf, Ering, Erlach, Gern, Hirschbach, Hirschhorn, Johanniskirchen, Julbach, Kirchberg am Inn, Kirchberg bei Bad Birnbach, Kirchdorf am Inn mit Expositur Seibersdorf, Kirn, Malgersdorf, Mariakirchen, Mitterhausen mit Expositur Neukirchen bei Arnstorf, Mitterskirchen, Münchham, Münchsdorf, Neuhofen, Neukirchen bei Pfarrkirchen, Nöham, Peterskirchen, Prienbach, Pfarrkirchen, Postmünster, Reut, Rogglfing, Roßbach, Schönau mit Expositur Unterzeitlarn, Simbach am Inn, Stubenberg, Tann, Taubenbach, Thanndorf, Triftern, Ulbering, Unterdietfurt, Walburgskirchen, Waldhof, Wittibreut, Wurmannsquick, Zeilarn, Zell, Zimmern

Gemäß Artikel 54 zählen auch jene KLJB-Ortsgruppen in grenznahem Gebiet, die sich der KLJB Diözese Passau zugehörig fühlen, mitarbeiten und dort auch ihren Diözesanbeitrag entrichten zum Diözesanverband. Diese umfassen:

Falkenberg, Hebertsfelden, Taufkirchen